

der „Freund\*innen“ legitimieren würde. Das potentiell hohe Abhängigkeitsverhältnis in einer solchen scheinbaren „Freundschaft“ würde es einem Betroffenen aber wiederum sehr erschweren, auf seine Lage aufmerksam zu machen.

#### **IV. Die Mitschuld-Unterstellung**

In der argumentativen Auseinandersetzung mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt findet sich von Seiten des Beschuldigten oder seines Umfelds häufig der Versuch, den Betroffenen eine Mit- oder Hauptschuld an den Vorfällen zuzuweisen. Ein besonders naheliegendes Beispiel dafür wäre etwa eine entsprechende Verteidigungsstrategie vor Gericht. Die Behauptung des Beschuldigten, vorgeworfene Handlungen seien einvernehmlich, ohne Zwang oder auf Betreiben der Betroffenen hin erfolgt, findet sich auch in der Berichterstattung über prominente Fälle von Sexualdelikten. Gespiegelt (und wechselseitig bestärkt) werden solche Behauptungen in verbreiteten Vorstellungen, dass sexuelle Übergriffe und Sexualstraftaten zumeist provoziert erfolgen würden.<sup>287</sup>

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich entsprechende Vorstellungen bei Gewaltvorwürfen im kirchlichen Raum zeigen. Dabei wird nach den Grundlagen dieser Vorstellungen gefragt und eine entsprechende Einordnung und Bewertung vorgenommen. Um den ethisch-moralisch aufgeladenen Begriff der „Schuld“ zu vermeiden, wird stattdessen von einem vermeintlichen bzw. angeblichen „Verursachungsbeitrag“ gesprochen, der den Betroffenen von verschiedenen Seiten zugeschrieben wird.

#### **1. Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr**

Eine gängige Form des Narrativs vom Verursachungsbeitrag der Betroffenen kann als victim blaming beschrieben werden. Mit dieser Lesart der Ereignisse wird ihnen gegebenenfalls eine große Mitverantwortung zugeschoben, obwohl ein Fehlverhalten des Beschuldigten als Tatsache keinem Zweifel unterliegt. Victim blaming umfasst praktisch alle Darstellungen, wonach der oder die Betroffene die erlittenen Handlungen

---

<sup>287</sup> Zur Verbreitung solcher „Missbrauchsmysmen“ selbst innerhalb der professionellen Hilfssysteme vgl. Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmysmen und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006.

provoziert hätten. Das Narrativ erhöht die ohnehin große Beweislast der Betroffenen und ermöglicht die Relativierung und Verharmlosung der Vorwürfe.<sup>288</sup>

Je nach Ausprägung kann das victim blaming bis hin zu einer vollen Täter-Opfer-Umkehr betrieben werden: Das angeblich provozierende Verhalten des/der Betroffenen verringert demnach die Verantwortung des Beschuldigten für sein Handeln in entsprechend hohem Maß. In manchen Konstellationen erscheint der eigentliche Beschuldigte als quasi hilfloses Opfer der Provokationen, denen er ausgesetzt gewesen sei.

Häufig handelt es sich beim victim-blaming um ein Nach-Tat-Narrativ, mit dem erklärt werden soll, wer die Verantwortung für bereits geschehene Handlungen trägt. Allerdings können Variationen solcher Erzählungen auch zur Tatanbahnung eingesetzt werden, etwa, wenn der Täter den Betroffenen einredet, sie hätten ihn verführt.

Betroffene berichten, welche tiefgreifende, lebensbegleitende Wirkmacht der Satz "Du bist schuld, dass ich Dich begehre" für das eigentliche Opfer hat, wenn er sich als unausrottbares Schuldgefühl später in partnerschaftliche / eheliche Beziehungen einnistet. K.H.

\*\*\*

Victim blaming kann selbstverständlich auch mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. So gibt es etwa Beispiele dafür, dass Betroffenen bei vergleichsweise oberflächlichen Handlungen vorgeworfen wird, die Vorgänge aus übermäßiger Sensibilität zu übertreiben. Dies lässt sich z. B. noch in den 2000er Jahren bei der Osnabrücker Bistumsleitung und deren Beauftragten feststellen.

Betroffenen kann auch durch ihr soziales Umfeld in erheblichem Maße ein Verursachungsbeitrag an den Taten zugeschrieben werden. Dies kann mitunter auch auf implizite Weise geschehen. So berichtete etwa eine Jugendliche einer Kirchenmitarbeiterin, dass der Kaplan sie über Jahre hinweg sexuell missbraucht

---

<sup>288</sup> Vgl. dazu Hofmann, Ronald: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Auge des Betrachters. Missbrauchsmethoden und deren professionelle bzw. individuelle Repräsentanzen (Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht 4), Herbolzheim 2006; Krahe, Barbara: Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Gisy, Jan; Ruegger, Peter (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018, 45-53, 46 f.

habe. Die Kirchenmitarbeiterin schickte die Betroffene daraufhin zur Beichte, was als Schuldzuweisung verstanden werden muss. Die gleiche Betroffene gab an, im Ort als „Priesterhure“ verschrien gewesen zu sein. Auch in solchen beleidigenden Charakterisierungen kommt zum Ausdruck, dass die Betroffene als eigentliche Verursacherin bzw. als Verführerin angesehen wurde.

Hier zeigt sich tráglicherweise, wie die sexualisierte Gewalt oft durch ein ganzes System an Vertuschenden ermöglicht wird. Anstatt dem Mädchen zu helfen, wird sie aufs Übelste diskreditiert. Dabei wird auf uralte misogynen Muster zurückgegriffen. Auch die Religion wird instrumentalisiert bzw. es finden sich Formen wie die Beichte, die solche Ideen von Schuldhaftigkeit nachhaltig unterstützen. Und natürlich definiert der Priester – hier der Täter – ob, wann und wie sich das junge Mädchen von der angeblichen „Schuld“ befreien kann. K.K.

Formen des victim blamings oder der Täter-Opfer-Umkehr waren auch Gegenstand von Gerichtsverfahren und der Berichterstattung über entsprechende Fälle. Das Narrativ wurde also auch durch Akteur\*innen vertreten, die sich beruflich mit der Thematik auseinandersetzten (Presse, Justiz). Dies zeigt der Fall eines Geistlichen, der v. a. Heimbewohner und Kinder aus sozial schwachen Verhältnissen missbrauchte. Sein Strafverteidiger betonte im Zusammenspiel mit der Bistumsleitung, dass diese Kinder durch Defizite in Erziehung und Sozialisation bereits starkes sexuelles Interesse gezeigt hätten. In diesem Sinne hätten sie auf den unreifen Geistlichen eine provokant-verführerische Wirkung gehabt (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)) bzw. die Bedeutung von dessen Handlungen massiv übertrieben. Tatsächlich fanden solche Theorien vor Gericht Anklang. Auch die (Boulevard-)Presse übernahm die Behauptung von den kindlichen Verführern: Der Priester sei angesichts solcher Versuchungen seinem durch das → [Zölibat](#) verstärkten Triebdruck erlegen. → [Einblick „Eine Frage der Glaubwürdigkeit“](#)

Eine wichtige Form des victim blamings ist die „Verliebtheit“ (bzw. eines anders bezeichneten Drängens auf Nähe) der Betroffenen. Die „Verliebtheit“ ist von der noch näher zu betrachtenden

→ „Liebesbeziehung“ zu unterscheiden: Hier wird

unterstellt, der oder die Betroffene habe sich dem Beschuldigten aus amourös-erotischen Motiven aufgedrängt, ohne dass (im Unterschied zur vermeintlichen „Liebesbeziehung“) seitens des Beschuldigten ähnliche Gefühle vorgelegen hätten. Die unbestrittenen Handlungen des Beschuldigten werden dementsprechend als Folge von Provokationen oder Fehlinterpretationen durch die Betroffenen hingestellt. Damit wird ihr Gewaltcharakter relativiert oder bestritten. Die Unterstellung einer „Verliebtheit“ trägt somit zumeist die Züge einer Täter-Opfer-Umkehr. Die Offenlegung solcher Vorgänge kann von Beschuldigten und Institutionenvertretern als Ausdruck „enttäuschter Liebe“ beurteilt werden – den Betroffenen wird dadurch die Redlichkeit ihres Handelns abgesprochen. Bezeichnend ist, dass das kirchliche Umfeld dieses Narrativ auch bei solchen Geistlichen vertrat, die schon früher mit Distanzproblemen und übergriffigem Verhalten aufgefallen waren.

Das Narrativ des victim blamings bzw. der Täter-Opfer-Umkehr ist oft mit Versuchen verknüpft, das Verhalten der Betroffenen als krankhaft hinzustellen (→ Pathologisierung der Betroffenen). Von Beschuldigten, zum Teil aber auch von Kirchenvertretern oder aus dem

Hierbei ist wichtig zu sagen, dass es immer möglich sein kann, dass sich Kinder oder Jugendliche in Erwachsene verlieben. Das ist oft genug Teil der psycho-sexuellen Entwicklung - sie schwärmen von Popstars, einem jungen Lehrer oder Lehrerin oder eben vom Priester oder Diakon. Es ist immer die Aufgabe der Erwachsenen, hier verantwortlich zu handeln! Auch wenn eine jugendliche Person schwer verliebt in einen Priester ist: Nichts rechtfertigt sexuelle Übergriffe gegen die jugendliche Person. K.K.

Dies ist im Verhalten der Verantwortlichen ein bis heute auffindbares Muster: So lange es irgend geht und mit den irrationalsten Argumentationen wird der Verbrecher entlastet, die / der Betroffene belastet. K.H.

Hier zeigt sich wieder, wie Betroffene diskreditiert werden. Ihr Verhalten wird als krankhaft dargestellt. Dabei ist es das oft nicht. Und wenn Kinder und Jugendliche z. B. psychisch auffällig oder auch bestätigterweise psychisch krank sind, dann ist das doch erst recht ein Grund, sie gut zu schützen und ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt macht alles noch schlimmer und es ist eine Schande, wenn die Schwierigkeiten, die Kinder und Jugendliche vielleicht ohnehin haben, auch noch gegen sie genutzt werden – von Menschen, die eigentlich auf sie achten sollen. K.K.

sozialen Umfeld heraus werden die Betroffenen als launisch, egozentrisch, unberechenbar oder sexuell leichtfertig beschrieben. Zum Teil werden aber auch schwere psychische oder körperliche Erkrankungen in den Raum gestellt. Auffallend ist beim victim blaming eine relative Zurückhaltung der Beschuldigten. Möglicherweise ist dies dadurch bedingt, dass victim blaming immer auch ein Eingeständnis eigenen Fehlverhaltens bedeutet, wenngleich das Narrativ auf dessen Relativierung angelegt ist.

Welchen Einfluss zeitbedingte Entwicklungen auf die Verbreitung und Nutzung dieser Deutung haben, ist schwierig messbar. Angesichts der langsam wachsenden gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung für Fragen sexualisierter Gewalt ist zu hoffen, dass entsprechende Betroffenen-feindliche Einstellungen zunehmend hinterfragt werden.

## **2. Die „Liebesbeziehung“**

Wie viele Begriffe des täglichen Lebens birgt auch der Begriff der „Liebesbeziehung“ bei näherer Betrachtung manche Definitionsschwierigkeiten. Der Begriff muss für den hier behandelten Zusammenhang deshalb in eine Ordnungs- und Bewertungskategorie überführt werden. Dafür sind einige Vorbemerkungen und Abgrenzungen erforderlich.

Unter dem Begriff der „Liebesbeziehung“ sollen im Folgenden spezielle Formen von Zweierbeziehungen und deren Wahrnehmung durch die Beteiligten und ihre Umgebung betrachtet werden. Liebesbeziehungen stellen nach dem heute im europäischen Kulturkreis verbreiteten Verständnis persönliche Beziehungen zwischen zwei Menschen dar, die eine intime, romantische und meist auch sexuell-erotische Komponente haben. Entscheidend für die Qualität dieser Beziehung sind die Freiwilligkeit, Wechselseitigkeit und Einvernehmlichkeit, auf denen sie gegründet ist.

Eine solche intime Beziehung ist dabei nicht zwangsläufig deckungsgleich mit dem Begriff der „Partnerschaft“, der aber heute oft synonym verwendet oder zumindest verstanden wird. Der Begriff der Partnerschaft transportiert dabei ein emanzipiertes

„kulturelles Ideal für die interne Gestaltung einer Beziehung“<sup>289</sup>. Die Partnerschaft unterstellt eine Gleichheit im Machtgefüge der Beziehung, die als Ideal zwar oft angestrebt, aber wohl nur selten verwirklicht wird.<sup>290</sup> Auch eine Liebesbeziehung ist – wie praktische jede soziale Beziehung – von einem ungleichgewichtigen Machtgefüge geprägt. Dieses Gefüge muss dabei aber nicht statisch sein. Eine Beurteilung der Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit der Beziehung kann sich deshalb immer auch daran orientieren, ob eine Verschiebung der Machtfaktoren möglich ist. Da viele dieser Machtfaktoren von Alter und Status der Beziehungspartne\*innen abhängen,<sup>291</sup> ist die Machtasymmetrie in Zweierbeziehungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen besonders ausgeprägt. Auch wenn romantische Gefühle eine Rolle spielen können, liegt in dieser extremen Asymmetrie der Grund, warum man nicht von einer „Liebesbeziehung“ oder einer Beziehung „auf Augenhöhe“ zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ausgehen kann.

Die staatliche Rechtssituation bildet das Problem der Machtasymmetrie ab. Da die emotionale Sphäre der Gesetzgebung nicht zugänglich ist, wird lediglich für sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Minderjährigen ein Schutzalter gesetzt, das zuletzt auch tendenziell angehoben wurde. Das Kirchenrecht ist dieser Entwicklung in den letzten Jahrzehnten mit einiger Verzögerung gefolgt.<sup>292</sup>

Kinder und Jugendliche können mangels entsprechender Reife den Umfang, die Bedeutung und die Folgen einer solchen „Beziehung“ nicht überblicken und daher auch nicht gültig in eine solche Beziehung einwilligen. Von Erwachsenen wird dementsprechend unter Strafandrohung die Einsichtsfähigkeit erwartet, dass ein

---

<sup>289</sup> Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 43.

<sup>290</sup> Vgl. Lenz: Karl, Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 107.

<sup>291</sup> Vgl. die Anwendung der von Bertram H. Raven formulierten „Machtgrundlagen“ auf Paarbeziehungen bei Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 102.

<sup>292</sup> Im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland liegt das Schutzalter bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen grundsätzlich bei 14 Jahren (§ 176 StGB, sexueller Kindermissbrauch, früher „Unzucht“ mit Minderjährigen). Sexuelle Kontakte Erwachsener mit Personen unter 16 bzw. 18 Jahren regelt § 182 StGB, wobei für die Strafbarkeit vor allem von Bedeutung ist, ob eine Zwangslage vorlag.

Zur Minderjährigkeit nach dem Kirchenrecht bis 1917: Jungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mädchen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (gem. can. 88 § 2 CIC 1917); seit 1983 geschlechtsunabhängig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (gem. can. 1395 § 2 CIC 1983); seit 2001 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela). An diese Altersschutzgrenzen knüpfen sowohl die Straftatbestände aus dem CIC 1917 und CIC 1983 direkt an (vor 2001 unter „Ehebruch“). Dies gilt auch für die weiterführenden Spezial-Straftatbestände zu sexualisierter Gewalt (seit 2001: Normae de gravioribus delictis)

solches Verhältnis unzulässig ist und dass die Grenzen der emotionalen und verstandesmäßigen Reife des minderjährigen Gegenübers zu wahren sind.<sup>293</sup> Geschieht dies nicht und kommt es zu intimen Kontakten, handelt es sich um sexualisierte Gewalt, die vom volljährigen Part getragen wird und ausschließlich von ihm zu verantworten ist. Dies gilt auch, wenn beim minderjährigen Part der subjektive Eindruck einer Liebesbeziehung auf Gegenseitigkeit besteht. Auch eine echte oder vermeintliche Verliebtheit des volljährigen Parts ändert die Sachlage nicht.

An rein sexuell geprägte Kontakte ohne romantische Einkleidung wären hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen die gleichen Anforderungen zu stellen wie in der hier geschilderten Form einer „Liebesbeziehung“. Daher (und wegen der im Quellenmaterial deutlich geringeren Häufung) brauchen derartige vermeintlich einvernehmlichen reinen Sexualkontakte nicht gesondert behandelt zu werden.

Die beruflichen Aufgaben von Klerikern bringen sie regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Schon durch die Mindestvorgaben des Weihealters mit 25 Jahren, vielmehr aber durch den tatsächlichen Ausbildungsverlauf mit dem vergleichsweise langen Studium, die immer häufigere vorherige Berufstätigkeit oder -ausbildung und die zunehmend spätere Entscheidung für den Priesterberuf ist ein Geistlicher deutlich älter als Kinder und Jugendliche<sup>294</sup>, die mit ihm in Kontakt kommen.

---

<sup>293</sup> Entsprechendes gilt für Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen als besonders schutzbedürftig anzusehen sind.

<sup>294</sup> Zu soziodemographischen Aspekten der Priesterbildung vgl. Nicolay, Markus: Zeitgerechte Priesterbildung. Berufsbiografische Analysen – systemische Vergewisserungen – pastoraltheologische Perspektiven (Tübinger Perspektiven zur Pastoraltheologie und Religionspädagogik 30), Berlin 2007, hier v. a. 123 f.

Mit dem Altersunterschied, der akademischen Ausbildung und dem besonderen Status als geweihter Priester wird auch sehr gut deutlich, warum in einer „Beziehung“ zwischen einem Geistlichen und einem/r Minderjährigen von einem extremen Machtgefälle ausgegangen werden muss.

In praktisch allen Bereichen kann ein Geistlicher seine Macht durch seine Ausbildung, die seinem Amt

zugeschriebenen besonderen Eigenschaften und die ihm von Amts wegen offenstehenden Gestaltungsspielräume und Ressourcen z. B. in der kirchlichen Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen besonders ausleben.<sup>295</sup> Seine Möglichkeiten dazu sind in der Regel deutlich größer als das, was dem betroffenen minderjährigen Part der Zweierbeziehung offen steht.<sup>296</sup>

Neben der Frage nach dem Machtgefüge in einer „Beziehung“ steht die Frage der Anwendung von verschiedensten Formen der Gewalt, in erster Linie körperliche Gewalt bzw. Zwang (z. B. zur Erzwingung von sexuellen Kontakten). Nach heutigem Verständnis schließt eine funktionierende und auch in der Sexualität auf Einvernehmlichkeit und Gegenseitigkeit gegründete Beziehung jegliche Formen von Gewaltanwendung aus.<sup>297</sup> Wird doch über solche Formen von Zwang oder die einseitige Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen berichtet, ist die vermeintliche Beziehung damit in der Regel ausreichend charakterisiert.

Hierzu kommt das kognitive Gefälle zwischen Erwachsenen mit einem voll entwickelten Gehirn und Kindern/Jugendlichen. Erwachsene wissen einfach mehr als Kinder und Jugendliche. Täter/Täter:innen nutzen genau das aus, um ihre Opfer zu manipulieren. Sie erzählen dann z.B. Dinge, die nur halb wahr sind, filtern Informationen, oder erzählen auch ganz bewusste Unwahrheiten, damit die Kinder und Jugendlichen weiterhin in der Abhängigkeit bleiben oder z.B. denken, sie seien an der sexualisierten Gewalt selbst schuld. K.K.

Nach der Konfrontation des Täters nach einem jahrelangen Missbrauch: „Schade, dass Du das heute SO siehst - Du warst doch meine große Liebe!“ Der Täter hat nachweislich noch mindestens drei weiteren Jun-gen sexualisierte Gewalt (über Jahre) angetan... M.C.

<sup>295</sup> Weil es sich lediglich um zugeschriebene Eigenschaften und Fähigkeiten handelt, kann es selbstverständlich auch Geistliche geben, die diese Machtfaktoren von ihren tatsächlichen persönlichen Voraussetzungen her nicht ausleben könnten.

<sup>296</sup> Dem betroffenen minderjährigen Part kommt allenfalls dann eine hohe Referenzmacht zu, wenn der Kleriker in besonderer Weise auf ihn fixiert ist.

<sup>297</sup> Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 117, 137.



Aus historischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass das Verständnis von „Liebesbeziehungen“ als Zusammenschluss in Einvernehmlichkeit und Gegenseitigkeit das Ergebnis einer längeren Entwicklung ist. Die zunehmende Orientierung am Ideal einer gleichberechtigten Partnerschaft hat sich erst in den letzten Jahrzehnten allmählich herausgebildet. Da es sich um langsame Durchsetzungsprozesse handelt, finden sich auch in kulturell ähnlich geprägten Gesellschaften noch Spuren älterer Denkweisen und -muster. Dazu gehört beispielsweise die Dominanz des männlichen Parts, die in der Regel auch mit einem erkennbaren Altersvorsprung einherging.<sup>298</sup>

Kulturelle Muster beherrschen auch die Geschlechterrollen, die in Beziehungen gelebt oder von außen beobachtet werden können. Neben den sich heute durchsetzenden ‚demokratischen‘ Beziehungs- und Partnerschaftsidealen stehen auch Muster älterer Prägung. Diese beziehen sich nicht zuletzt auf die sexuelle Aktivität und das sexuelle Interesse: Früher wurde die aktive Rolle hier nahezu ausschließlich dem männlichen Part zugeschrieben und als Teil einer ‚männlichen Natur‘ akzeptiert. Damit ging auch eine vergleichsweise breite Akzeptanz von vor- und außerehelicher Betätigung von Männern einher. Der Frau wurde hingegen vor dem Hintergrund von Anstands- und Keuschheitsidealen eine passive Rolle zugewiesen (Duldung, Erfüllen ‚ehelicher Pflichten‘). Sexuelle Offenheit von Frauen war vielmehr gesellschaftlich geächtet (‚leichte Mädchen‘).<sup>299</sup> Parallel dazu und in enger Verwandtschaft gab es aber auch – nicht zuletzt in kirchlichen Kreisen und durch kirchliche Diskurse mitgeprägt – eine misogynen Sichtweise der Frau oder des Mädchens als „Verführerin“.<sup>300</sup>

Auch minderjährige Mädchen werden gerne als Verführerinnen stilisiert. Besonders sichtbar wird das in Filmen, Literatur und Popkultur, in der Schulmädchen als besonders verführerisch gelten oder wenn der Lolita-Mythos bedient wird. K.K.

<sup>298</sup> Vgl. Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 81, 84 f.

<sup>299</sup> Vgl. Lenz, Karl: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung (2. Auflage), Wiesbaden 2003, 92, 97.

<sup>300</sup> Zu den geistes- und theologiegeschichtlichen Wurzeln vgl. Auga, Ulrike: Erfindungen von Sünde und Geschlecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 52/2014, 13-20.

Aus diesen Überlegungen und dem Blick auf historische Beziehungskonzepte ergibt sich ein Referenz- und Bewertungsrahmen für die Versuche, sexuelle Kontakte zwischen Klerikern und Minderjährigen (bzw. Schutzbedürftigen) als „Liebesbeziehungen“ oder einvernehmliche Beziehungen zu schildern. Anhand der empirisch vorgefundenen Fallbeispiele soll im Folgenden geprüft werden, welche Vorstellungen und Konzepte von „Beziehungen“ im Raum standen und wie sie die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt prägten.

\*\*\*

Die Beispiele für Fälle, in denen eine Deutung als „Liebesbeziehung“ oder als einvernehmliches sexuelles Verhältnis vorgenommen wurde, zeigen eine auffallende zeitliche und räumliche Konzentration. Die hierzu untersuchten Fallbeispiele sind ausschließlich aus den westlichen katholischen Kerngebieten des Bistums

Priester, Kaplane, Diakone verfügen über eine besonders hohe Deutungsmacht. Diese setzen Täter in solchen Konstellationen zutiefst manipulativ ein. Manchmal erkennen Betroffene erst Jahre oder gar Jahrzehnte später, dass das, was ihnen als „Liebe“ verkauft wurde, eine perfide Form der Gewalt war. Es ist schwer, sich von dieser Deutungsmacht zu befreien, und vielleicht scheint es manchmal einfacher, das gar nicht erst zu tun. Wenn diese Erkenntnis spät im Leben kommt, kann dies zwar einerseits eine Erleichterung sein und zu mehr Klarheit führen. Andererseits kann das aber auch der Auslöser einer Krise sein, in der sich die Betroffenen vielen Fragen stellen müssen. K.K.

überliefert. Die Tatzeit hat einen Schwerpunkt in den 1980er und 1990er Jahren. Erklärungsansätze für die auffällige Konzentration ergeben sich aus dem untersuchten Quellenmaterial nicht. Die Deutungen als Liebesbeziehung erweisen sich allerdings als bis heute wirksam.

Die Betroffenen in den bislang bekannten Fällen sind durchweg weiblich. Eine weitere Anzahl von verwandten Fallbeispielen wird noch gesondert zu betrachten sein: Hier mündete die Beziehung später in eine Ehe, es kam zur Laisierung des Geistlichen.<sup>301</sup>

Die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit oder kirchlicher Stellen mit diesen Fällen wurde durchweg von den Betroffenen angestoßen. Sie berichteten mit zeitlichem

---

<sup>301</sup> Im Rahmen des Forschungsprojekts wird gegenwärtig ein Beitrag vorbereitet, der sich eingehend mit solchen Beziehungen befasst.

Abstand, in einem Fall aber auch sehr zeitnah zur Beendigung des Kontakts, von intimen Beziehungen, die sie im Rückblick als unangemessen oder (grenz-)verletzend bzw. hochgradig missbräuchlich einordneten. Oft führten sie Probleme in späteren Partnerschaften auf diese problematischen Beziehungen zurück. Durchweg handelte es sich dabei um Beziehungen zu Beschuldigten, die bei den ersten Kontakten mindestens doppelt so alt waren wie die minderjährigen Mädchen. In fast allen Fallbeispielen liefen die sogenannten „Beziehungen“ über mehrere Jahre. Bei den meisten Betroffenen dauerten sie bis in die ersten Jahre der Volljährigkeit an. Ortswechsel im Zusammenhang mit der Ausbildung boten oft Anlass zum Abbruch. Die sexuellen Kontakte in diesen Beziehungen waren in der Regel einseitig auf die Befriedigung des Beschuldigten ausgerichtet.

Lediglich eine Betroffene äußerte sich ausdrücklich dahingehend, dass sie die Beziehung auch im Rückblick als einvernehmlich bezeichnen würde. Sie störte sich allerdings an der Konstellation: Als Teenager mit schwierigen seelsorglichen Anliegen sei sie die Schutzbefohlene des etwa 40 Jahre älteren Priesters gewesen. Eine andere Betroffene erklärte, dass der charismatische Beschuldigte bei ihr eine naive Form von Verliebtheit ausgenutzt und daraus durch ständige Kontrolle eine „Hörigkeit“ gemacht habe. Gefühle psychischer Abhängigkeit beschreiben auch die anderen Betroffenen. In diesen Abhängigkeitsgefühlen lag dabei auch jeweils der Grund, warum es den Betroffenen schwerfiel, die „Beziehung“ abubrechen.

Zum Teil trugen die Betroffenen das Bild der einvernehmlichen, von beiden gewollten Beziehung in diesem Sinne auch eine Zeitlang mit. In der Loslösung aus diesen Verhältnissen und in der späteren persönlichen Auseinandersetzung drängte sich ihnen deshalb zuweilen auch das Gefühl einer „Schuld“ oder „Mitschuld“ an den belastenden Erfahrungen auf. Dieses Gefühl wurde nicht selten von außen bestärkt (s. u.) und erschwerte eine Aufarbeitung der Erlebnisse.

In einem Fall schilderte eine Betroffene, dass der Beschuldigte in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis über mehrere Jahre hinweg Geschlechtsverkehr von ihr gefordert habe. Eine romantische Kulisse gab es der Betroffenen zufolge in diesem Verhältnis nicht, vielmehr baute der Beschuldigte mit seelsorgerischen Mitteln

(Verweigerung der Sakramentenspendung, Ausschluss von Gemeindeaktivitäten)  
Druck auf das Mädchen auf.

Auf Basis solcher Berichte wurden die Beschuldigten mit recht unterschiedlichen Ausgangslagen konfrontiert, zu denen sie Stellung nehmen mussten. Die Reaktionen der Beschuldigten lassen sich verhältnismäßig gut vereinheitlichen und kategorisieren. Sie betonten jeweils die Einvernehmlichkeit des Kontakts. In der Regel gaben sie an, dass es erst oberhalb des gesetzlichen Schutzalters (wenn nicht gar erst in der Volljährigkeit) zu sexuellen Kontakten gekommen sei – dabei sei auch kein Druck oder gar körperliche Gewalt angewandt worden. Offensichtlich sollte so der Vorwurf der Strafbarkeit und der Eindruck der extremen Ungleichgewichtigkeit zerstreut oder zumindest relativiert werden.

Ein Beschuldigter gab an, dass er einer gewissen Faszination für die Jugendliche erlegen sei und sich dadurch selbst in eine Art von Abhängigkeit begeben habe. Zwei weitere Beschuldigte betonten, dass sie sich in diese speziellen Seelsorgefälle zu sehr eingebracht hätten und dass daraus dann der einvernehmliche sexuelle Kontakt hervorgegangen sei. Die beschuldigten Priester versuchten so, sich als über das normale (und kluge) Maß hinaus engagierte Seelsorger zu stilisieren. Mit entsprechenden Formulierungen („den Austausch körperlicher Zärtlichkeiten zugelassen“) wiesen beschuldigte Priester vielmehr den Betroffenen die eigentliche Verantwortung zu (→ [Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr](#)).

Die Herangehensweise der Osnabrücker Bistumsleitung<sup>302</sup> war geprägt vom Blick auf das Alter der Betroffenen. Als vor dem Jahr 2010 eine junge Frau auf den mehrjährigen sexuellen Missbrauch durch ihren örtlichen Priester hinwies, hatte dies für den Beschuldigten keine ernsthaften Konsequenzen. Die junge Frau sei zur Tatzeit zwar minderjährig, aber über dem gesetzlichen Schutzalter gewesen. Der Geistliche gab an, den Beischlaf nicht mit Gewalt erzwungen zu haben. Das Bistum zog sich auf vermeintliche Einvernehmlichkeit der sexuellen Kontakte zurück. Ein später in der Angelegenheit verfasster Vermerk formulierte, „[d]as Ganze sei unter dem Thema ‚Zölibatsbruch‘ behandelt worden.“ Nach 2010 führte der Fall immerhin zu einer

---

<sup>302</sup> Angesichts der oben genannten regionalen Verteilung der bekannten Beispiele sind keine Aussagen zum Erzbistum Hamburg möglich.

kirchenrechtlichen Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen. Ein zuvor geführtes weltliches Strafverfahren war eingestellt

Hier zeigt sich wieder, dass ein ganzes vertuschendes System den Täter letztendlich stützt und die Fortsetzung von sexualisierter Gewalt ermöglicht. K.K.

worden, weil dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte, dass er den Geschlechtsverkehr mit Gewalt erzwungen hatte. Im Rahmen der Prozessberichterstattung musste sich das Bistum dafür rechtfertigen, dass es nicht schon Jahre zuvor Maßnahmen ergriffen hatte. Die Bistumsleitung zog sich auf die Position zurück, man habe sich damals von der vermeintlichen Einvernehmlichkeit blenden lassen. Die Rechtfertigung des Unterlassens zeigt, dass die Verantwortlichen sich in diesem Denkmuster eingerichtet hatten – oder möglicherweise sogar darin gefangen waren.

In einem anderen Fall berichtete eine Frau der Bistumsleitung lange vor der Enthüllungswelle des Jahres 2010 von einer Beziehungskonstellation, die in der Jugend begonnen und sich bis in das Erwachsenenalter gezogen hatte. Sie empfand die Beziehung im Rückblick als missbräuchlich und wollte andere Jugendliche vor

Angesichts des kirchlichen Versagens bei der Aufarbeitung fragen sich Betroffene sexualisierter Gewalt: Die Verantwortlichen - können oder wollen sie nicht anders? Am Ende des Tages muss die Gesellschaft sich eingestehen: Die Gefolgsleute der katholischen Ideologie, die vermeintlichen Garanten von Barmherzigkeit und Nächstenliebe, sind wohl derartig auf den Schutz ihres Systems hin sozialisiert, dass sie daneben Werte wie Menschenwürde und Selbstbestimmung nur noch gegenüber Mitgliedern der eigenen Gemeinschaft leben können. K.H.

ähnlichen Erfahrungen schützen. Die Bistumsleitung ordnete aber lediglich eine therapeutische Begleitung des Beschuldigten an.

Nach 2010 meldete das Bistum Osnabrück die Vorgänge an die Glaubenskongregation. Die Bistumsleitung versuchte dabei, ihr Vorgehen nach der ersten Meldung der Betroffenen in ein günstigeres Licht zu setzen. In einer gewundenen Erklärung berief sich das Bistum darauf, dass die betroffene Frau angeblich erst im Nachgang der allgemeinen Missbrauchskontroverse auf „Aspekte der Unfreiheit, Unfreiwilligkeit und Einseitigkeit“ hingewiesen habe. Zudem sei nach wie vor nicht genau zu klären, ob die Betroffene bei den ersten Taten älter oder jünger

als 16 gewesen war. Zumindest nach dem Kirchenrecht wären die Vorwürfe damit möglicherweise strafrechtlich relevant gewesen. Die Begründung der Kirchenleitung, dass die Betroffene erst nach den Enthüllungen des Jahres 2010 auf die mangelnde Einvernehmlichkeit der Beziehung hingewiesen habe, wirkt angesichts einer bischöflichen Notiz zur ersten Kontaktaufnahme knapp zehn Jahre zuvor unglaublich. In diesen Notizen findet sich bereits der Begriff „Missbrauch“, der also Gegenstand des Gesprächs mit der Betroffenen gewesen sein dürfte.

Letztlich ordnete die Glaubenskongregation wegen der unklaren Altersfrage in diesem Fall kein Strafverfahren an. Der Bischof sollte disziplinarische Maßnahmen treffen.

Eine weitere Betroffene brach das missbräuchliche Verhältnis zum Beschuldigten aktiv ab, nachdem sie volljährig geworden war. Sie informierte Mitte der 1990er Jahre den Weihbischof und forderte, dass anderen Frauen und Mädchen „ihr Weg“ (so ein Zitat in den bischöflichen Notizen) erspart bleiben müsste. Auch hier wurde dem Beschuldigten therapeutische Unterstützung vermittelt, damit er sein Handeln „begreifen lernt“. Seine Vorgesetzten erwarteten von ihm, dass er „Nein“ zu dieser Beziehung sagen sollte – womit sie implizierten, dass es sich um

In Aufarbeitungsprozessen erleben Betroffene allzu oft eine Wiederholung dessen, was sie schon früher erlebt haben. Hier wird die Betroffene wieder unglaublich gemacht. Implizit wird ihr unterstellt, sie sei gar nicht wirklich missbraucht worden, sie habe das ursprünglich nie gesagt. Abgesehen davon, dass auch Betroffene vielleicht Zeit brauchen, um Begriffe wie „Missbrauch“ oder „sexualisierte Gewalt“ auf ihre eigenen Erfahrungen anzuwenden: Wie oft gibt es kein wissenschaftliches Projekt, das beweisen kann, dass die Betroffene den Begriff tatsächlich schon vorher verwendet hat? Dann bleiben einfach die Unterstellungen genau der Organisation stehen, die schon vorher vertuscht und den Täter geschützt hat. K.K.

Es ist völlig unverständlich, dass erwachsene, studierte, seelsorgerisch ausgebildete Menschen auf die Idee kommen können, eine Beziehung zwischen einem Kind und einem Jahrzehnte älteren, mit klerikaler Macht versehenen Mann als von Gleichberechtigung und Einvernehmlichkeit geprägt zu sehen. Es ist zu befürchten, dass die Verantwortlichen in ihren Positionen nur noch von ihrer eigenen Macht getragene Beziehungen kennen und mit Werten wie ehrlicher Einvernehmlichkeit nichts anfangen können. Wenn ich von dieser Blindheit für Macht in Beziehungen lese, neige ich zu der Verallgemeinerung: All diesen Wahrheits- und Verantwortungsverweigerer sollte die Seelsorge-, Lehr- und Leitungsbefugnis entzogen werden. Realistischer allerdings ist wohl die seit langem erhobene Forderung nach einer strukturellen Veränderung in Richtung Verflachung der Hierarchien und Entwicklung einer aufgeklärten, undogmatischen Aufbauorganisation. K.H.

eine Beziehung auf Gegenseitigkeit handelte. Der missbräuchliche Charakter der „Beziehung“ wurde nicht (an)erkannt.

Im Zuge der Aufarbeitung des Missbrauchsskandals nach 2010 befasste sich die Bistumsleitung erneut mit diesen Vorwürfen. Dabei nahm man zunächst die Perspektive des Beschuldigten ein. So schildert der Meldebogen für die MHG-Studie eine unglücklich verlaufene „Freundschaft/Beziehung“, die zu einer psychischen Abhängigkeit des Klerikers geführt habe (→ [Victim Blaming/Täter-Opfer-Umkehr](#)).

Selbst in einer späteren Meldung an die Glaubenskongregation und trotz verschiedener zwischenzeitlicher Kontakte zur Betroffenen blieb die Bistumsleitung bei der Schilderung, es habe sich um eine „viel zu enge Beziehung“ mit einer anfangs 15-Jährigen gehandelt, „die zeitweise eine sexuelle Komponente“ hatte. Der Apostolische Stuhl stellte das Verfahren ein, weil nicht mit der nötigen Sicherheit festzustellen war, welche Kontakte sich vor oder nach dem 16. Lebensjahr abgespielt hätten.

Diese Formulierungen sind ein Paradebeispiel für Vertuschung durch Sprache. Durch und durch euphemistisch und bagatellisierend entlasten sie den Täter und verschleiern seine Verantwortung. K.K.

Auch in diesem Fall beruhigte sich die Bistumsleitung lange Zeit damit, dass die Vorwürfe keine direkt ersichtliche strafrechtliche Relevanz (unklar ist eine evtl. Schutzbefohlenstellung) besaßen. Obwohl die Betroffene ihre emotionale Belastung und die aus ihrer Sicht gegebene Gefahr für andere Frauen und Mädchen thematisiert hatte, sahen die Kirchenverantwortlichen in dem Verhältnis lediglich eine Beziehung, die vor allem als Gefahr für den Priesterberuf des Beschuldigten behandelt wurde.

Die vorgestellten Beispiele, in denen missbräuchliche Beziehungskonstellationen durch das Narrativ der „Liebesbeziehung“ maskiert wurden, zeigen ein völliges Fehlverständnis bezüglich der Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen. Setzt man voraus, dass Beschuldigte, ihr verteidigendes Umfeld und Kirchenvertreter ernsthaft von einvernehmlichen Beziehungen ausgingen, wäre dies nur auf der Grundlage von sehr fragwürdigen Beziehungskonzepten und Geschlechterstereotypen zu erklären.